DEUTSCHER LANDKREISTAG

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 0032 2 88 277 - 31
Fax: 0049 30 59 00 97 - 400

E-Mail: Tanja.Struve@landkreistag.de

AZ: II/E1

Datum: 3.7.2025

Sekretariat: Sandra Nguyen

# Rundschreiben 349/2025

- Mitglieder des **Wirtschafts- und Verkehrsausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

**EU-Beihilferecht: EU-Kommission verabschiedet neuen Beihilferahmen zur Förderung einer sauberen Industrie**
Bezugsrundschreiben: Nr. 124/2025 vom 3.3.2025; Nr. 147/2024 vom 4.3.2024; Nr. 653/2022 vom 23.8.2022; Nr. 293/2022 vom 1.4.2022

**Zusammenfassung**
**Die EU-Kommission hat einen neuen Beihilferahmen für den Deal für eine saubere Industrie (Clean Industry Deal – CISAF) beschlossen. Dieser ersetzt den seit 2022 geltenden Befristeten Krisen- und Transformationsrahmen und gilt bis zum 31.12.2030. Ziel ist es, die Transformation der europäischen Industrie hin zu Klimaneutralität durch gezielte staatliche Unterstützung zu beschleunigen. Maßnahmen sind insbesondere die Förderung erneuerbarer Energien, der industriellen Dekarbonisierung und der Aufbau von Produktionskapazitäten sauberer Technologien in Europa.**

Die EU-Kommission hat nach Durchführung einer öffentlichen EU-Konsultation (vgl. Bezugsrundschreiben 147/2024) am 25.6.2025 einen neuen Beihilferahmen für den Deal für eine saubere Industrie (Clean Industry Deal – CISAF) beschlossen (**Anlage**). Dieser ersetzt seit dem 25.6.2025 den seit 2022 geltenden Befristeten Krisen- und Transformationsrahmen (TCTF) und gilt bis zum 31.12.2030. Ziel ist es, die Transformation der europäischen Industrie hin zu Klimaneutralität durch gezielte staatliche Unterstützung zu beschleunigen. Im März 2025 hatte die Kommission bereits den Clean Industrial Deal zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie als Nachfolgestrategie zum Europäischen Grünen Deal vorgelegt (vgl. Bezugsrundschreiben 124/2025).

Der neue Beihilferahmen soll die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Mitgliedstaaten gezielt Investitionen in den Bereichen erneuerbare Energien, saubere Technologien und Dekarbonisierung fördern können. Wesentliche Neuerungen umfassen:

1. Ausbau erneuerbarer Energien und Nutzung kohlenstoffarmer Brennstoffe (z. B. grüner/blauer Wasserstoff)
2. Temporäre Strompreisstützung für energieintensive Unternehmen
3. Dekarbonisierung bestehender Industrieanlagen
4. Aufbau von Produktionskapazitäten für saubere Technologien in Europa
5. Risikoreduzierung bei Investitionen in saubere Technologien, Energieinfrastruktur und Kreislaufwirtschaft

Er führt daneben vereinfachte Verfahren („Schnellspur“) für bestimmte Maßnahmen wie z. B. den Ausbau erneuerbarer Energien über standardisierte Genehmigungsverfahren ein. Beihilfen können künftig in Form pauschaler Beträge (bis 200 Mio. €) auf Basis der Finanzierungslücke oder über wettbewerbliche Ausschreibungen flexibler gewährt werden. Es können sowohl allgemeine Programme zur Förderung von Produktionsstätten für Netto-Null-Technologien aufgelegt als auch Einzelprojekte unterstützt werden, wenn eine Abwanderung der Investition droht.

Um die Versorgungssicherheit bei fluktuierender Einspeisung (z. B. Wind/Solar) sicherzustellen, können Mitgliedstaaten außerdem Stromerzeuger für die Vorhaltung von Kapazitäten vergüten. Der Rahmen erlaubt es daneben, Investitionen in saubere Technologien steuerlich zu begünstigen (z. B. durch schnellere Abschreibungen).

Im Sinne der Kohäsion kann in strukturschwächeren Regionen eine intensivere Förderung erfolgen, um regionale Unterschiede in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auszugleichen. Um private Investoren einzubinden und Risiken zu minimieren, erlaubt der Rahmen es, Projekte auch über öffentliche Garantien, Fonds oder Zweckgesellschaften zu stützen.

Parallel bleibt die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) weiter anwendbar. Auch die bestehenden Leitlinien für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen (KUEBLL) bleiben in Kraft und gelten für komplexere Fördermaßnahmen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Im Auftrag

Struve

Anlage